



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 23. Februar 2022.

Anwesend : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;  
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);  
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;  
~~Herr KLEIS A., Herr WIESEN H.~~, Frau KAUT N., Herr  
SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau  
WIRTZFELD M., ~~Frau GENNEN M.~~,  
Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### **Punkt - 3 - der Tagesordnung.**

**Gegenstand: Gebühr für illegale Abfallablagerungen - Jahre 2021-2025.  
Anpassung der Grundpauschale.**

#### **In öffentlicher Sitzung:**

##### DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41 und 162;  
Aufgrund des Dekretes vom 18. Februar 2002 und des Gesetzes vom  
24. Juni 2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen  
Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die  
Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

In Anbetracht der Übermittlung der Unterlagen an den Finanzdirektor  
vom 2. September 2021 gemäß Artikel 102 §2 Absatz 1 Nummer 3 des  
Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht der beigefügten positiven Stellungnahme des  
Finanzdirektors vom 4. Februar 2022;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von  
Haushaltsabfällen vom 23. September 2021;

In Anbetracht, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss,  
die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags  
unerlässlich sind;

In Anbetracht, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die  
ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung  
illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

In der Erwägung, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde  
ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der  
illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes  
nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;

In der Erwägung, dass sich aus Gründen der administrativen  
Vereinfachung und der Transparenz empfiehlt, eine Anpassung der  
Grundpauschale von 100,00 € auf 500,00 € vorzunehmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**BESCHLIESST einstimmig:**

#### **Artikel 1**

Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2021 bis 2025 für das Beseitigen

illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erheben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

### **Artikel 2**

Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

### **Artikel 3**

Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

Pauschale von 500,00 € pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten, die 500,00 € übersteigen, für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel, Transport- und Behandlungskosten), die wie folgt ermittelt werden:

- \* Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten
- \* Einsatz der Arbeiter: 45,00 € pro angefangene Stunde und pro Person.
- \* Einsatz eines Kleintransporters: 40,00 € pro angefangene Stunde.
- \* Einsatz von Spezialtransportmitteln (Kran, Container, ...): 50,00 € pro angefangene Stunde und pro Spezialtransportmittel, zuzüglich anzuwendender Kilometerpauschale. Die Anzahl der Kilometer wird auf die nächste Einheit aufgerundet.
- \* Verarbeitungskosten: berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

### **Artikel 4**

Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

### **Artikel 5**

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor

den zuständigen Zivilgerichten.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

#### **Artikel 6**

Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

#### **Artikel 7**

Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.100/380-03 verbucht.

#### **Artikel 8**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

#### **Artikel 9**

Vorliegende Verordnung tritt nach Abschluss der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den Artikeln 74 – 76 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden sämtliche in derselben Angelegenheit gefassten vorherigen Beschlüsse aufgehoben.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. SCHÖSSLER P.

Die Vorsitzende,  
gez. DHUR M.

Der Generaldirektor,  
SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :  
Burg-Reuland, den 24. Februar 2022

Die Bürgermeisterin,  
DHUR M.



*(Handwritten signature in blue ink)*

*(Handwritten signature in blue ink)*